

Satzung des Stadtverbandes Sporttreibender Vereine Friedrichshafen e.V. (SSV)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen STADTVERBAND SPORTTREIBENDER VEREINE FRIEDRICHSHAFEN e.V. (SSV) und hat seinen Sitz in Friedrichshafen.

Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Organe und Geschäftsjahr

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Hauptversammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Der SSV ist eine Vereinigung von Sportvereinen, die ihren Sitz in Friedrichshafen haben.

Er dient der Förderung des Sports im Sinne § 4 d dieser Satzung auf allen Gebieten und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SSV verfolgt keine religiösen oder politischen Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Vertretung der Interessen aller sporttreibenden Vereine in der Stadt Friedrichshafen. Der SSV ist berechtigt, gegenüber allen Organen der Stadt zu Fragen des Sports Stellung zu nehmen sowie Vorschläge und Forderungen zu unterbreiten.
2. Wahrnehmung allgemeiner Belange der sporttreibenden Vereine in Angelegenheiten des Sports gegenüber kommunalen und staatlichen Organen sowie Verbänden.
3. Förderung des Kontakts der angeschlossenen Vereine, Beratung und Erörterung allgemein berührender Fragen des Sports und Ausgleich gegensätzlicher Interessen.

4. Vertretung der Interessen eines einzelnen Mitgliedsvereins auf dessen Verlangen.
5. Koordination und Förderung des Sportspektrums in der Stadt Friedrichshafen.
6. Förderung von Kooperationen der Mitgliedsvereine.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im SSV können Sportvereine werden, die

- a) ihren Sitz in Friedrichshafen haben,
- b) grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen, und deren Vereinsmitglieder mehrheitlich Einwohner (Hauptwohnsitz) Friedrichshafens sind,
- c) im Vereinsregister eingetragen sind (e.V.).
- d) Voraussetzung ist zudem, dass die körperliche Bewegung im Mittelpunkt der sportlichen Betätigung steht.

Auf Antrag können auch Institutionen als außerordentliche (nicht stimmberechtigte) Mitglieder in den SSV aufgenommen werden. Es kann sich dabei nur um solche handeln, die ebenfalls mit dem als körperliche Bewegung (Leibesübung) verstandenen Sport befasst sind.

Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand des SSV auf der Basis der Punkte a) – d) mit einfacher Mehrheit.

Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand kann der abgelehnte Verein bzw. die abgelehnte Institution der folgenden Hauptversammlung seinen Antrag vorlegen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

a) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedsvereins kann zum Jahresende erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden zu erklären. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Bei Auflösung eines Mitgliedsvereins erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch.

b) Ausschluss

Wegen stadtverbandsschädigendem Verhaltens oder groben Verstoßes gegen diese Satzung kann der Vorstand bei der Hauptversammlung den Ausschluss eines Mitgliedsvereins beantragen. Ein solcher Ausschlussantrag ist dem betroffenen Verein schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Rechtfertigung innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Diese Rechtfertigung muss schriftlich abgegeben werden.

Die Hauptversammlung beschließt über den Antrag des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Mit dem Beschluss des Vorstandes, einen Mitgliedsverein auszuschließen, ruhen alle Mitgliedsrechte dieses Vereins.

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) Ernennung der/des Ehrenvorsitzenden und des Ehrenvorstandsmitglieds/ der Ehrenvorstandsmitglieder
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
 - i) Entscheidung über Berufungen
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden (bei dessen/deren Verhinderung von eine(m)r der stellvertretenden Vorsitzenden) und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. In der Hauptversammlung haben Sitz und Stimme:

Mitgliedsvereine

mit	bis zu 500 Mitgliedern	1 Stimme
mit über 500	bis zu 1000 Mitgliedern	2 Stimmen
mit über 1000	bis zu 1500 Mitgliedern	3 Stimmen
mit über 1500	bis zu 2000 Mitgliedern	4 Stimmen
mit über 2000	bis zu 3000 Mitgliedern	5 Stimmen
mit über 3000	bis zu 4000 Mitgliedern	6 Stimmen
mit über 4000	bis zu 5000 Mitgliedern	7 Stimmen
usf.		

Zur Feststellung der Mitgliederzahl des einzelnen Mitgliedsvereins dient die jährliche, dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) oder dem Badischen Sportbund (BSB) zu erstattende Bestandsmeldung.

Mitgliedsvereine des SSV, die nicht Mitglied im WLSB oder BSB sind, müssen jährlich dem SSV eine Bestandsmeldung (Stichtag 01.01. des laufenden Geschäftsjahres) vorlegen. Auf Verlangen erhält der SSV von diesen Vereinen die Möglichkeit zur Einsichtnahme in dessen Mitgliederverzeichnis.

Vereine, die in der Hauptversammlung nach § 6 mehrere Stimmen haben, können dieses Stimmrecht nur durch Entsendung der entsprechenden Personenzahl wahrnehmen. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht muss durch ein Vorstandsmitglied bzw. Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsvereines ausgeübt werden. Wird ein anderer Vertreter entsandt, muss dieser eine schriftliche Vollmacht des Vereinsvorstandes vorlegen.

8. Bei Wahlen und Anträgen ist geheim abzustimmen, wenn 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen. Stehen bei einer Wahl mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist stets geheim abzustimmen.
9. Wählbar zum Vorstand sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Bereiterklärung gewählt werden. Stimmberechtigt sind nur Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vorstand des SSV

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende (r)
- 2 Stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
- Vorstandsmitglied Finanzwesen und
- 3 weitere Vorstandsmitglieder

Ein Vertreter des Schul- und Sportamts der Stadt Friedrichshafen gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Bei Bedarf können weitere sachkundige Persönlichkeiten mit beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied eines Mitgliedsvereins ist. Pro (ordentlichem) Mitgliedsverein darf nur ein Mitglied im Vorstand vertreten sein. Wechselt ein Vorstandsmitglied seinen Verein und entsteht damit die Situation, dass der Verein, in den das Vorstandsmitglied wechselt, 2 Vorstandsmitglieder im SSV hätte, so scheidet mit dem Termin des Eintritts in den neuen Verein, das den Verein wechselnde SSV-Vorstandsmitglied aus diesem Amt aus.

Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind

der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen;
jede(r) ist allein vertretungsberechtigt (vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder)

§ 8 Geschäftsführung des Vorstand

Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bei allen Vorstandssitzungen gilt einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden (bei dessen/deren Verhinderung von eine(m)r der stellvertretenden Vorsitzenden) und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 9 Datenschutz

Der SSV erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 10 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vor allem zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Jugend, zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.